

Allgemeinverfügung
des Bürgermeisteramtes Sasbach a. K.
Schließung und Entwidmung des alten Friedhofes „Dorfmitte“
rund um die Kirche St. Martin
in Sasbach a. K.

Gemäß § 10 Abs. 2 GemO i. V. m. § 10 Abs. 1 BestattG. BW (Bestattungsgesetz) vom 01.01.1971 geändert am 03.02.2021 sowie § 35 Abs. 3 des VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetzes), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Die Gemeinde Sasbach a. K. erlässt gemäß § 10 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg folgende Allgemeinverfügung:

Die Friedhofsfläche alter Friedhof „Dorfmitte,“ rund um die katholische Kirche St. Martin in der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl mit der Flurstücks-Nr. 229/1 mit insgesamt 2.993 m² wird zum 28.07.2022 geschlossen und entwidmet. Die genaue Lage des Friedhofs ist auf dem beigefügten Plan ersichtlich.

Der bestehende Kriegsgräberfriedhof (120 m²) bleibt am gleichen Standort und wird von der Gemeinde weiterhin unterhalten. Das verpachtete Teilstück als Garten (60 m²), neben dem Kriegsgräberfeld, bleibt bestehen.

Begründung

Durch die Neuanlage des Friedhofes an der Straße „Am Damm“ im Rheinauenwald wird der Alte Friedhof „Dorfmitte,“ rund um die katholische Kirche St. Martin durch den öffentlichen Beschluss des Gemeinderats vom 27.07.2022 als Friedhof geschlossen und entwidmet. Das bestehende Kriegsgräberfeld bleibt bestehen und wird von der Gemeinde weiterhin unterhalten. Ebenso bleibt das verpachtete Teilstück als Garten, neben dem Kriegsgräberfeld, bestehen

Der alte Friedhof „Dorfmitte“ (siehe Plan), mit der Flurstück-Nr. 229/1, kann durch die oben genannte Schließung und Entwidmung die Fläche anderweitig genutzt werden. Auf die vorherige Nutzung wird aus Pietäts-Gründen Rücksicht genommen.

Diese Verfügung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen eingelegt werden.